



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –

### Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Für den Zuteilungstermin 2019/II sowie die Zuteilungstermine im Jahr 2020 können noch keine Aussagen zur Verteilung der Zuteilungsanteile auf die Präsidien der Bayerischen Landespolizei getroffen werden. Die Verteilung wird erneut gemäß o. g. Kriterien erfolgen. Abgeordneter  
**Markus Rinderspacher**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Britinnen und Briten wurden in Bayern seit 2014 eingebürgert (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie viele laufende Anträge britischer Bürgerinnen und Bürger auf Einbürgerung sind in Bayern bis jetzt noch nicht verbeschieden und welche Fristen und Rechtsfragen müssen einbürgerungswillige Britinnen und Briten mit Blick auf das „Brexit-Datum“ des 29.03.2019 beachten?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

2014:	64 Personen,
2015:	86 Personen,
2016:	313 Personen,
2017:	974 Personen.

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten vor, diese werden erst gegen Mitte April 2019 vorliegen.

Im Rahmen der Einbürgerungsstatistik (§ 36 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG) werden laufende Einbürgerungsanträge statistisch nicht erfasst. Hierüber existieren in Bayern auch keine Aufzeichnungen, so dass hierzu keine Zahlen genannt werden können.

Unionsbürger können ohne Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert werden. Sofern britische Staatsangehörige eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit anstreben, muss der Einbürgerungsantrag im Falle eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union spätestens zum 29.03.2019 gestellt sein. Sollte das Vereinigte Königreich im Rahmen eines geregelten Brexit aus der Europäischen Union ausscheiden, gelten Übergangsfristen bis voraussichtlich 31.12.2020.

Werden Einbürgerungsanträge britischer Staatsangehöriger nach den oben genannten relevanten Stichtagen gestellt, können britische Staatsangehörige nur noch dann eingebürgert werden, wenn sie ihre britische Staatsangehörigkeit aufgeben.

Die bayerischen Staatsangehörigkeitsbehörden beraten einbürgerungswillige britische Staatsangehörige mit dem Ziel, ihre Einbürgerungsanträge möglichst rechtzeitig, d. h. vor dem Stichtag 29.03.2019 zu stellen, da derzeit unklar ist, auf welche Art und Weise das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausscheidet.